

über ihr Vermögen durch richterlichen Beschluß nicht beschränkt ist. Vertretung in Ausübung des Stimmrechts findet statt für Minderjährige, Ehefrauen, großjährige Besitzer, welche noch nicht 24 Jahre alt sind, juristische Personen und zum Stimmrecht befähigte Grundstücke. Die Stimmberechtigten bilden die Gemeindeversammlung. Ist die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40, so tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung. Diese kann auch bei einer geringeren Zahl eingeführt werden. Die Stimmberechtigten sind zum Zwecke der Wahlen in drei Klassen eingeteilt. Auf jede Klasse muß $\frac{1}{3}$ der Gesamtsteuersumme entfallen. Jede Abteilung wählt ihre Gemeindeverordneten auf 6 Jahre, aber so, daß alle 2 Jahre aus jeder Abteilung $\frac{1}{3}$ ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird. Die Zahl der Gemeindeverordneten richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder. Die Gemeindevertretung wählt den Gemeindevorsteher und die Schöffen, welche ersteren unterstützen und vertreten. Sie müssen durch den Landrat bestätigt und vereidigt werden. Nicht wählbar in die Gemeindevertretung sind Frauen, Volksschullehrer, Geistliche, Kirchendiener, Beamten der Staatsanwaltschaft und Polizei, richterliche Beamten, Aufsichtsbeamten des Staates und besoldete Gemeindebeamten. Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde auf mindestens 3 Jahre zu übernehmen. Nur anhaltende Krankheit, ein Alter über 60 Jahre, häufige oder dauernde Abwesenheit vom Wohnorte, die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes und sonstige besondere Verhältnisse berechtigen zur Ablehnung oder früheren Niederlegung solcher Ämter. Wer sich zur Annahme solcher Ämter weigert, kann stärker als die anderen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindefasten herangezogen werden.

Die Gemeindeversammlung, bezw. Vertretung beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz dem Gemeindevorstande überwiesen sind. Sie überwacht die Verwaltung und ist befugt, von der Ausführung ihrer Beschlüsse, der Verwendung der Gemeindecinnahmen und der Ausführung der Gemeindearbeiten sich zu überzeugen. Die Versammlung ist so oft zusammen zu berufen, als es erforderlich erscheint oder wenn $\frac{1}{4}$ ihrer Mitglieder es beantragen. Es können jedoch auch bestimmte Sitzungstage festgesetzt werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß die Versammlung zum zweiten Male einberufen werden, so ist sie immer beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme